

Richtlinie der Stadtgemeinde Pinkafeld für die Gewährung von Subventionen an Vereine und Vereinigungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom **28. Juni 2019** werden nachstehende Richtlinien der Stadtgemeinde Pinkafeld für die Gewährung von Subventionen an Vereine/Vereinigungen erlassen.

I. Geltungsbereich

Die Subventionsrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Subventionsrichtlinien unberührt.

II. Art der Subvention

Die Subvention erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlags (Nachtragsvoranschlags) der Stadtgemeinde Pinkafeld. Die Art der Subvention kann in Form von finanziellen Zuwendungen als Grund- (z.B. laufende Aufwendungen, Betriebskosten) und/oder Projektförderung (z.B. Projekte, Veranstaltungen, Infrastruktur) erfolgen.

III. Förderwerber und Förderwürdigkeit

Fördergrundsätze

Die Stadtgemeinde Pinkafeld fördert die im Gemeindegebiet ansässigen, kulturell oder sozial tätigen oder sporttreibenden Vereine und Vereinigung. Besonders förderwürdig sind Jugendvereine und Jugendvereinigungen.

Die Subventionen stellen eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Pinkafeld dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Subvention besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Subventionen können je nach Haushaltslage der Stadtgemeinde erhöht oder gekürzt werden. Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Stadtgemeinde zu richten. Das hierfür erforderliche Formular wird von der Stadtgemeinde Pinkafeld zur Verfügung gestellt.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist auf Verlangen der Stadtgemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Stadtgemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Förderablauf

a) Förderantrag

Jeder Antrag auf Zuerkennung einer Subvention ist schriftlich im Stadtamt einzubringen und hat eine Begründung für das Förderansuchen zu enthalten. Die Subvention ist jährlich bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

b) Förderabwicklung

Die Stadtgemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers sowie der beabsichtigten/umgesetzten Vereinsaktivitäten oder vorgebrachten Fördergründe. Die Stadtgemeinde behält sich dazu ausdrücklich das Einsichtsrecht in die Bücher und die Mitgliederverzeichnisse der Vereine/Vereinigen sowie das Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer finanziellen Förderwürdigkeit und Leistungsfähigkeit vor. Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Stadtgemeinde das Förderansuchen den entscheidungsbefugten Organen (Gemeinderat, Stadtrat, Bürgermeister) zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Subvention) erfolgt bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß den gegenständlichen Subventionsrichtlinien oder auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses. Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Vereine sind verpflichtet, Ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an die Stadtgemeinde zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogene Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens vom Verein an die Stadtgemeinde übermittelt werden.

Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Stadtgemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

c) Genehmigung und Auszahlung der Subvention

Die Zuerkennung von Subventionen an die Förderwerber im Sinne dieser Subventionsrichtlinien bis zu einem Wert von € 500,00 pro Subvention (Einzelfall) obliegt dem Bürgermeister (§ 25 Abs. 2 Z 7 Bgld. GemO 2003) und ab einem Wert von € 500,01 bis zu einem Wert von € 5.000,00 pro Subvention (Einzelfall) dem Stadtrat (§ 24 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003).

Über die Zuerkennung von Subventionen, die den Wert von € 5.000,00 pro Einzelfall übersteigen, entscheidet der Gemeinderat.

Die genehmigten Subventionen werden möglichst zeitnah zur Auszahlung gebracht.

d) Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch

Die Stadtgemeinde behält sich die Prüfung der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Subventionssumme anhand der Originalrechnungen und -kontoauszügen vor.

Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Stadtgemeinde zurückzuerstatten sind.

Inkrafttreten

Die Subventionsrichtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Subventionsrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Stadtgemeinde betreffend die Gewährung von Subventionen außer Kraft (Ausnahme: Wirtschaftsförderungsrichtlinien).

Die Subventionen für das Jahr 2020 können bis spätestens 31.03.2020 beantragt werden.